



DER LANDRAT

- Anlage 9 -

Vereinbarung über die Finanzierung von Stadtbahnleistungen nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW

zwischen dem Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Straße 17, 59425 Unna, vertreten durch den Landrat Michael Makiolla

und

DSW21 Dortmunder Stadtwerke AG (DSW21), Degglingstraße 40, 44141 Dortmund, vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Guntram Pehlke

Präambel

Der Kreis Unna gewährt als Aufgabenträger für den straßen- und schienengebundenen ÖPNV Zuwendungen zur Steigerung der Qualität im ÖPNV.

Er verfolgt damit das Ziel eines attraktiven, fahrgastfreundlichen, die allgemeinen Umwelt- und Klimaschutzziele sowie die Teilhabe aller Bevölkerungsgruppen gewährleistenden ÖPNV.

Er gibt den im ÖPNV tätigen Verkehrsunternehmen durch die Gewährung von Zuwendungen, Anreize, Investitionen und Leistungen zur Schaffung und Haltung eines Qualitätsniveaus zu tätigen und zu erbringen, die die Verkehrsunternehmen unter reinen Wirtschaftlichkeitsaspekten nicht bieten oder bereits vorhandene Standards nicht halten können.

Aufgrund der verkehrlichen Verflechtung auf dem Gebiet des Kreises Unna soll durch diese Vereinbarung für das Verkehrsunternehmen die Möglichkeit geschaffen werden, an der Förderung nach §11.2 ÖPNVG NRW im Bereich ÖPNV Stadtbahn zu partizipieren.

Die Vereinbarung soll der Verwaltungsvereinfachung und der Einsparung von Ressourcen, sowohl auf Seiten des Aufgabenträgers als auch auf Seiten des Verkehrsunternehmens, dienen.

Diese Vereinbarung ergänzt die Betrauungsregelung zwischen dem Kreis Unna und der DSW21 vom 28.04.2008 über die gemeinwirtschaftlichen Pflichten der DSW21 im Zusammenhang mit der Stadtbahnlinie U 41 auf dem Gebiet des Kreises Unna. Die vom Kreis Unna aufgrund dieser Vereinbarung gewährten Zuwendungen sind ein ergänzender Ausgleich der Lasten aus den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen der DSW21 für die U 41 gemäß § 2 Abs. 1 der Betrauungsregelung.

§ 1 Rechtliche Grundlagen

- (1) Im Kreis Unna gilt die Förderrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Fahrzeuge und zur Förderung der Servicequalität. Diese Förderrichtlinie ist mit allen im ZRL-Raum tätigen ÖPNV Aufgabenträgern abgestimmt (**Anlage 1**).
- (2) Die Förderrichtlinie gilt entsprechend, wenn sich beim Vollzug dieser Vereinbarung Lücken ergeben sollten. Kann die Lückenfüllung nicht aufgrund der Förderrichtlinie erfolgen, gilt § 4 Abs. 5.
- (3) Die Höhe der Zuwendungen für ÖPNV-Stadtbahnfahrzeuge der DSW21 bestimmt sich nach der ausgearbeiteten Berechnungsmatrix des Kreises Unna (**Anlage 2**).

§ 2 Aufgabenwahrnehmung

Der Kreis Unna fördert den ÖPNV auf der Stadtbahnlinie U 41 in Umsetzung von § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW durch die Gewährung von Zuwendungen nach dieser Vereinbarung.

§ 3 Finanzierung

- (1) Der Kreis Unna zahlt für die Durchführung der Finanzierung nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW jährlich bis zum 31.12. des Förderjahres einen Betrag gemäß Anlage 2 an DSW21. Ein Anspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Der Kreis entscheidet über die Gewährung von Zuwendungen nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, die von der Zuweisung des Landes abhängen.
- (2) Innerhalb der ersten drei Monate des Folgejahres, spätestens bis zum 31.03., erfolgt eine Nachweisführung der in Anlage 2 festgelegten Parameter und der Nichtüberkompensation der DSW21 durch die aufgrund der Betrauungsregelung und der nach dieser Vereinbarung gewährten Ausgleichsleistungen.
- (3) Werden die o.g. Beträge nicht innerhalb eines Jahres ausgeschöpft, so sind sie bis zum 30.06. des Folgejahres an den Kreis Unna zu erstatten. Ebenso sind Mittel, die aufgrund einer Überkompensationsprüfung im Sinne der EU VO 1370/2007 an den Aufgabenträger zurückgewährt werden, zweckentsprechend im Sinne des ÖPNVG NRW einzusetzen.
- (4) Die Vertragspartner stellen sicher, dass die gewährten finanziellen Mittel nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW nur für Zwecke der Förderung von Maßnahmen nach der hier geregelten Vereinbarung genutzt werden. Für Verstöße hiergegen haftet das Verkehrsunternehmen, das die Mittel für andere Zwecke verwendet.

§ 4 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft. Sie hat eine Laufzeit von 6 Jahren und wird an die avisierte Laufzeit des ÖPNVG NRW bis zum 31.12.2017 gebunden. Rechtzeitig vor Ablauf der Befristung wird eine Anschlussregelung geschaffen werden. Sofern sich Änderungen im ÖPNVG NRW ergeben, die Auswirkungen auf diese Vereinbarung haben, ist die Vereinbarung entsprechend anzupassen.
- (2) Eine Kündigung kann jederzeit durch beide Vertragsparteien ausgesprochen werden.
- (3) Alle Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung der Schriftform durch die Vertragsparteien. Mündliche Nebenabreden sind nichtig. Alle Dokumente, die zu diesem Vertrag gehören sind in deutscher Sprache abzufassen.
- (4) Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in diesem Vertrag herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Den Parteien ist die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bekannt, wonach eine salvatorische Erhaltensklausel lediglich die Beweislast umkehrt. Es ist jedoch der ausdrückliche Wille der Parteien, die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unter allen Umständen aufrechtzuerhalten und damit § 139 BGB insgesamt abzubedingen. An Stelle der nichtigen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke ist diejenige wirksame und durchführbare Regelung zu vereinbaren, die rechtlich und wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages und seiner späteren eventuellen Ergänzungen gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt beim Abschluss der Verträge bedacht hätten. Beruht die Nichtigkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so ist die Bestimmung mit einem dem ursprünglichen Maß am nächsten kommenden rechtlich zulässigen Maß zu vereinbaren.
- (6) Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist Unna.

Ort, Datum, Michael Makiolla

Ort, Datum, Guntram Pehlke